

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 1. October 1833.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die Umdeckung eines Strohdaches betreffend. — Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. §§. 7.—9.

Abg. Eisenstuck: Ich kann auch nur dem beipflichten, was der Abg. Hausner gesagt hat. Es liegt kein Grund vor, warum dieses Gesuch ein anderes Schicksal haben soll, als andere Gesuche, und das, was dafür gesagt worden ist, gibt gar keinen Beweis, warum hier eine Ausnahme denkbar sei. Warum auch? Ich begreife nicht, warum das Berücksichtigung verdient, wenn einer gegen das Gesetz handelt; und nun soll er von dem Gesetz dispensirt werden? In der Nähe des Baues sind Ziegel gut und zu billigen Preisen zu haben, und wenn der Bauende dennoch ein Strohdach auflegte, so geschah es in Hohn des Gesetzes, und die Kammer darf nicht dulden, daß ein Gesetz verhöhnt werde, und sie darf demnach dieses Gesuch nicht unterstützen. Ich kenne die Rede wohl: aus dem Einreißen wird doch nichts. Der Petent hat angeführt, daß das Holz zu schwach sei; das ist seine Schuld, warum hat er kein stärkeres Holz genommen; wenn wir das weiter treiben wollen, werden wir 200 und mehr solche Fälle bekommen. Er hat gesagt, er habe eine arme Familie beherbergen wollen — elender Ausweg! Da fällt mir immer Crispinus ein, der das Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Es ist erwähnt worden, das Gesetz sei nur mit einer geringen Majorität beschlossen worden; das ist gleich, Kammerbeschluß ist Kammerbeschluß, mag er durch größere oder geringere Majorität hervorgegangen sein, und die Meinung der Kammer ist die, welche durch die Majorität in der Kammer durchgegangen ist. So muß ich auch dem beistimmen, was die Abgg. Kunde und Sachse berührt haben, und es kann dieser Petition keine Folge gegeben werden. Der Supplicant hat im Frühjahr gewußt, daß er Unrecht hatte, er hat demnach vom Frühjahr bis zum Herbst Gelegenheit gehabt, sich an das Ministerium zu wenden, und hat es nicht gethan. Warum soll da Willkühr statt finden? Uebrigens ist die Abgabe entweder erfolglos, warum soll es dann geschehen? oder ist sie es nicht, soll die Kammer gleichsam eine Empfehlung aussprechen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Empfehlung wohl nicht ausgesprochen werden kann; denn es ist doch nicht zu verkennen, daß das Verhöhn des Gesetzes keinen Beifall verdient. Ferner scheint mir eine solche Ausrede durch Aufnahme einer armen Familie nicht begründet zu sein. Es wird Niemand ein Haus bauen, um eine solche Familie aufzunehmen. Noch weniger scheint begrün-

det, daß er ein Ziegeldach zu bauen nicht auf sich nehmen könne. Ich finde es immer bedenklich, daß die Kammer hier von dem abweiche, was der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung gemäß ist.

Abg. Richter (aus Lengsfeld) stimmt dem Abg. Hausner bei; und es bemerkt auch

D. Lien: Die Gründe für die Abweisung des Petenten erscheinen auch mir überwiegend, obwohl ich demselben, da möglich, gern geholfen sehen möchte. Allein praktisch betrachtet, wird ihm durch keine Maßregel von Seiten der Kammer prospicirt werden können. Der heutige Tag ist zur Execution bestimmt; vielleicht wird sie vollzogen, während wir hier debattiren. Glaubt der Mann durchzukommen, so bleibt ihm gar nichts weiter übrig, als gegen die Execution zu appelliren, denn ist das Dach, in Nachgehung der höhern Anordnung, eingerissen, dann hilft eine mildere Verfügung nichts mehr. Die Sache wird auch auf diese Weise viel einfacher erlediget, indem sie der judex a quo mittelst Berichtserstattung im geordneten Gange zur hohen Behörde bringt und diese nun, nach Befinden, zu Gunsten des Appellanten verfügen kann, während, nach dem Vorschlage, die Sache einen doppelten Weg, erst von oben herunter und dann wieder von unten herauf, gehen müßte.

Abg. v. Thielau: Ich habe bloß das vertheidigt, was die Deputation bei ihrem Antrage geleitet hat. Man sagte, in Hohn des Gesetzes sei es geschehen. Dieß ist wirklich schön gesagt, läßt sich aber wohl etwas anders denken. Es läßt sich leicht vorschreiben, wenn aber der Arme ein Haus bauen soll, das einen größern Aufwand erfordert, als er Vermögen hat, so kann man leicht sagen: in Hohn des Gesetzes. Ferner wurde gesagt, es sei nicht denkbar, daß ein Haus gebaut werde, welches für eine Ziegelbedachung zu schwach sei, so könnte man sich davon wohl überzeugen, daß es solche Häuser in Menge gebe. Das in Frage stehende Haus ist aufgeführt von altem Material; der ganze Zweck wäre verloren gegangen, wenn der Mann das alte Material nicht hätte benutzen können. Daß aber von Verletzung eines solchen Gesetzes keine Rede sei, ist klar und alle Argumente, welche dagegen aufgeführt wurden, sind eben so haltlos, als man findet, daß die Deputation ihre Gründe haltlos aufgestellt hat. Wenn der Obrigkeit Macht gegeben ist, von dem Gesetze Ausnahmen zu machen, so hängt es von der Kammer ab, ob sie eine solche Ausnahme begutachten will.

Abg. v. Mayer: Dem von der Deputation beauftragten Vorschlage muß ich beistimmen. Es sind allerdings Fälle vorgekommen, daß bereits Sachen zur Kenntnißnahme der Regierung abgegeben wurden, welche noch nicht bis zum betreffenden